

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel

Gemäß § 39 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, Amtsblatt Seite 682, zuletzt geändert durch Art.5 iVm Art.60 des Gesetzes zur Anpassung des Saarländischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 19.11.08 (Amtsblatt S.1930), erlässt der Stadtrat aufgrund des Beschlusses vom 09. Juli 2009 folgende Geschäftsordnung:

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. Abschnitt</u>	Seite
<u>Rechte und Pflichten der Mitglieder des Stadtrates</u>	
§ 1	Verpflichtung der Ratsmitglieder (§ 33 Abs. 2 KSVG) 4
§ 2	Treuepflicht (§ 26 KSVG) 4/5
§ 3	Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit (§ 27 KSVG) 5/6
§ 4	Teilnahme an Sitzungen (§ 33 Abs. 1 KSVG) 6
§ 5	Fraktionen (§ 30 Abs. 5 KSVG) 6
§ 6	Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder (§ 51 KSVG) 6/7
<u>II. Abschnitt</u>	
<u>Ausschüsse</u>	
§ 7	Bildung der Ausschüsse (§ 48 KSVG) 7
§ 8	Sonderregelung für den Ausschuss für Umwelt-, Bau- und Sanierungsangelegenheiten sowie für den Ausschuss für Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialangelegenheiten 8
§ 9	Arbeitsweise und Zuständigkeit der Ausschüsse 8/9
<u>III. Abschnitt</u>	
<u>Sitzungsordnung</u>	
§ 10	Tagesordnung (§ 41 KSVG) 9
§ 11	Öffentlichkeit von Sitzungen (§ 40 KSVG) 9
§ 12	Presse 9
§ 13	Ordnungsbestimmungen (§ 43 Abs. 2 KSVG) 10
§ 14	Rauchverbot 10
§ 15	Sitzungsverlauf 10
§ 16	Beschlussfähigkeit (§ 44 KSVG) 11
§ 17	Anträge zur Geschäftsordnung 11
§ 18	Mitteilungen und Anfragen und Information über Vergaben 12
§ 19	Persönliche Bemerkungen 12
§ 20	Redeordnung 12
§ 21	Anträge zur Sache 13
§ 22	Reihenfolge der Abstimmung 13
§ 23	Beschlussfassung durch Abstimmung (§ 45 KSVG) 13/14
§ 24	Wahlen (§ 46 KSVG) 14
§ 25	Sachverständige (§ 49 KSVG) 14
§ 26	Sitzungsniederschrift (§ 47 KSVG) 14/15

§ 27	Tonbandaufnahmen	15
§ 28	Bekanntgabe der Niederschrift an die Ratsmitglieder	15
§ 29	Sitzungen unter Hinzuziehung der Ortsvorsteher	16

IV. Abschnitt

Sonstiges

§ 30	Delegieren von Aufgaben und Befugnissen	16
§ 31	Ausfertigung der Geschäftsordnung	16
§ 32	Auslegung der Geschäftsordnung	16
§ 33	Änderung der Geschäftsordnung (§ 39 KSVG)	16
§ 34	Inkrafttreten der Geschäftsordnung	17

Anlagen: (zu § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung)

Anlage A - Haupt- und Personalausschuss	18 - 20
Anlage B - Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Verkehr	21 - 22
Anlage C - Ausschuss für Umwelt-, Bau- und Sanierungs- angelegenheiten	23 - 26
Anlage D - Ausschuss für Kultur-, Jugend-, Sport-, Senioren- und Sozialangelegenheiten	27
Anlage E - Ausschuss für Rechnungsprüfungsangelegenheiten	28
Anlage F – Werksausschuss „Abwasserwerk Stadt St. Wendel“	29
Anlage G – Werksausschuss „Eigenbetrieb Komm. Liegenschaftsmanagement“	29
Anlage H – Werksausschuss „Eigenbetrieb Abfallentsorgung“	29

I. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Stadtrates

§ 1

Verpflichtung der Ratsmitglieder (§ 33 Abs. 2 KSVG)

In der ersten Sitzung nach Neuwahl des Stadtrates werden die Ratsmitglieder in einem gemeinsamen Akt verpflichtet; dies geschieht auch, wenn gleichzeitig mehrere Mitglieder nachrücken.

Der Bürgermeister spricht zur Verpflichtung folgende Erklärung vor:

"Ich verpflichte Sie hiermit gemäß § 33 Abs. 2 KSVG zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Bei der Ausübung Ihres Amtes handeln Sie nach Ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben gegenüber der Stadt eine besondere Treuepflicht. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die Sie Verschwiegenheit zu wahren haben, nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse, in die Sie berufen sind, teilzunehmen. Sie vollziehen diese Verpflichtung jetzt durch Handschlag mit mir."

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verpflichtenden und dem Verpflichteten unterzeichnet wird.

§ 2

Treuepflicht (§ 26 KSVG)

(1) Die besondere Treuepflicht der Ratsmitglieder gegenüber der Stadt umfasst das Verbot von Handlungen gegen das Interesse der Stadt, welche die objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Stadtgeschäfte gefährden.

(2) Vertrauliche Angelegenheiten, auf welche sich die besondere Verschwiegenheitspflicht bezieht, sind solche, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(3) Angelegenheiten, bei denen die persönlichen oder finanziellen oder betriebsinternen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erörtert werden, sind stets vertraulich zu behandeln.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Personalangelegenheiten, einschließlich Befangenheitsfragen
2. Angelegenheiten, bei denen die persönlichen oder finanziellen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erörtert werden
3. Vergaben nach der VOL
4. Darlehensangelegenheiten und Bürgschaftsübernahmen
5. Grundstücksangelegenheiten
6. Rechtsstreitigkeiten, welche die Stadt berühren.

§ 3 Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit (§ 27 KSVG)

Ratsmitglieder, die nach § 27 KSVG von der Mitwirkung bei Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sein können, haben vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes den Vorsitzenden unaufgefordert darauf hinzuweisen. Die erforderliche Abstimmung über das Vorliegen der Befangenheit erfolgt vor Beginn der Beratung der Angelegenheit. Vor der Beratung über das Vorliegen der Befangenheit ist dem betroffenen Ratsmitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zur Frage der Befangenheit zu geben.

Bei nichtöffentlichen Sitzungen muss der Betroffene den Sitzungsraum verlassen; bei öffentlichen Sitzungen genügt es, wenn er sich in den Zuhörerraum begibt.

Angehörige im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 2 und des Abs. 2 Nr. 1 KSVG sind:

1. der Verlobte
2. der Ehegatte
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie
4. Geschwister
5. Kinder der Geschwister
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
7. Geschwister der Eltern
8. Personen, die durch Annahme als Kind miteinander verbunden sind
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder)

Die in den Nummern 2, 3 und 6 aufgeführten Personen sind Angehörige auch dann, wenn die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht; die in Nummer 9

aufgeführten Personen sind Angehörige auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern sie weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 4 **Teilnahme an Sitzungen** **(§ 33 Abs. 1 KSVG)**

Die Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung sollen die Ratsmitglieder dem Bürgermeister frühzeitig, spätestens am Vormittag des Sitzungstages, anzeigen.

Ratsmitglieder, welche sich wegen Urlaubs, oder aus anderen Gründen länger als sieben Tage außerhalb der Gemeinde aufhalten, sollen dies dem Bürgermeister zuvor mitteilen.

§ 5 **Fraktionen** **(§ 30 Abs. 5 KSVG)**

Die Bildung der Fraktionen und ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie Veränderungen im Laufe der Amtszeit des Stadtrates sind dem Bürgermeister durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Den Fraktionen bzw. den nicht einer Fraktion zugehörenden Ratsmitgliedern sind die Niederschriften der Ortsratssitzungen zuzuleiten.

§ 6 **Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder** **(§ 51 KSVG)**

1. a) Die durch die Teilnahme an einer Rats- oder Ausschusssitzung entstehenden baren Auslagen werden durch einen Betrag in Höhe von 25,--EUR für jede Sitzung abgegolten. Zur Bestreitung der durch die Zugehörigkeit zum Stadtrat im übrigen (z. B. durch Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen, Fahrtkosten usw.) entstehenden baren Auslagen wird den Ratsmitgliedern eine monatliche Entschädigung von 130,--EUR gezahlt.
- b) Zur Abgeltung des nicht nachweisbaren Verdienstausfalles für Hausfrauen bzw. Hausmänner wird ein Stundensatz i. H. von 8,--EUR pro angefangene Sitzungsstunde gewährt.

2. Die Fraktionen erhalten:

- a) zur Bestreitung ihrer laufenden Geschäftsbedürfnisse monatlich einen Betrag je Mitglied von 20,--EUR.
- b) Den Fraktionsvorsitzenden wird zur Bestreitung ihrer baren Auslagen eine monatliche Entschädigung von 100,--EUR gezahlt.
3. Die den Mitgliedern der Ortsräte durch die Teilnahme an einer Ortsratssitzung entstehenden baren Auslagen werden durch einen Betrag in Höhe von 20,--EUR für jede Sitzung abgegolten. Wird ein Schriftführer aus der Mitte des Ortsrates bestellt, so erhält er für seine besonderen Aufwendungen eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 20,--EUR pro Sitzung.

II. Abschnitt Ausschüsse

§ 7

Bildung der Ausschüsse (§ 48 KSVG und § 5 EigVO)

(1) Der Stadtrat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm nicht gemäß § 35 KSVG ausschließlich vorbehalten sind, aus seiner Mitte folgende Ausschüsse:

- A Haupt- und Personalausschuss
- B Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Verkehr
- C Ausschuss für Umwelt-, Bau-, und Sanierungsangelegenheiten
- D Ausschuss für Kultur-, Jugend-, Sport-, Senioren- und Sozialangelegenheiten
- E Ausschuss für Rechnungsprüfungsangelegenheiten
- F Werksausschuss "Abwasserwerk Stadt St. Wendel"
- G Werksausschuss "Eigenbetrieb Kommunales Liegenschaftsmanagement"
- H Werksausschuss „Eigenbetrieb Abfallentsorgung“

Für die Werksausschüsse gelten die Regeln dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht die Eigenbetriebsverordnung oder die jeweilige Betriebsatzung etwas anderes vorschreiben.

(2) Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt bei den Ausschüssen A,D,F,G und H 13 und bei den Ausschüssen B,C und E 15. Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied des Stadtrates vertreten lassen. Die Vertretung ist dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Eine Einigung über die Besetzung der Ausschüsse und beim Nachrücken von Stadtratsmitgliedern für ausgeschiedene Ausschussmitglieder im Sinne des § 48 Abs. 2 KSVG liegt nur vor, wenn kein Ratsmitglied widerspricht.

§ 8

Sonderregelung für den Ausschuss für Umwelt-, Bau- und Sanierungsangelegenheiten sowie für den Ausschuss für Kultur-, Jugend-, Sport- Senioren- und Sozialangelegenheiten

In den Sitzungen des Ausschusses für Umwelt-, Bau- und Sanierungsangelegenheiten und des Ausschusses für Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialangelegenheiten können Sachverständige im Sinne des § 49 KSVG ohne vorherige Beschlussfassung durch den Stadtrat bzw. den jeweiligen Ausschuss gehört werden.

a) **Ausschuss für Umwelt-, Bau- und Sanierungsangelegenheiten**

Als Sachverständige sind anzusehen die Naturschutzbeauftragten der Kreisstadt St. Wendel.

Der Bürgermeister entscheidet je nach der Art des Tagesordnungspunktes, welcher Naturschutzbeauftragte zu der Sitzung eingeladen werden soll. Dabei hat er den örtlichen Gegebenheiten in den einzelnen Stadtteilen besonders Rechnung zu tragen.

In Fragen, welche die Gesamtinteressen der Stadt betreffen, d. h. die über den örtlichen Wirkungskreis hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sind (z. B. Fragen der Müllentsorgung, der Abwasserbeseitigung, der Reinhaltung der Luft, der Trinkwasserversorgung usw.) kann der Bürgermeister aus dem Kreis der Naturschutzbeauftragten der Kreisstadt St. Wendel besonders kompetente Personen zu den Ausschusssitzungen einladen.

b) **Ausschuss für Kultur-, Jugend-, Sport-, Senioren- und Sozialangelegenheiten**

Als Sachverständige sind anzusehen, je ein Vertreter der nachstehend aufgeführten Verbände:

1 Vertreter der Caritas

1 Vertreter des Diakonischen Werkes an der Saar

1 Vertreter der Arbeiterwohlfahrt

1 Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes - Stadtverband St. Wendel -

Die Einladung erfolgt an den Verband.

§ 9

Arbeitsweise und Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates sind nicht öffentlich. Sitzungen über die den Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen (s. § 2 GO).
- (2) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse bzw. des Bürgermeisters - beratend bzw. beschließend - ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Geschäftsordnung..
- (3) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten für die Arbeitsweise der Ausschüsse entsprechend.

III. Abschnitt Sitzungsordnung

§ 10

Tagesordnung (§ 41 KSVG)

- (1) Für die Stadtratssitzungen sind die zur Tagesordnung erforderlichen Erläuterungen beizufügen. Gleiches gilt für die Ausschusssitzungen. Sind aufwendige Planunterlagen zu erstellen oder besondere Kennzeichnungen vorzunehmen, so reicht es aus, wenn diese den Fraktionsvorsitzenden und den Ausschusssprechern zugestellt werden.
- (2) Soweit die Zustellung nicht mittels Postzustellungsurkunde erfolgt, gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn der Zusteller unter Beachtung der Einladungsfrist die Zustellung bescheinigt.

§ 11

Öffentlichkeit von Sitzungen (§ 40 KSVG)

Die Öffentlichkeit ist nach § 40 Abs. 1 KSVG insbesondere auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand die Erörterung finanzieller oder persönlicher Verhältnisse Einzelner erfordert. Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung insbesondere die in § 2 Abs. 3 genannten Aufgabenbereiche zu behandeln.

§ 12 Presse

Berichterstattem der Presse sind in der öffentlichen Sitzung in angemessenem Umfang besondere Sitzmöglichkeiten vorzuhalten. Die Verwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass der Presse frühzeitig alle erforderlichen Unterlagen für die öffentlichen Sitzungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 13 Ordnungsbestimmungen (§ 43 Abs. 2 KSVG)

Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Ratsmitglied dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen; nach dem zweiten Ruf zur Sache muss der Vorsitzende das Ratsmitglied auf die Folgen hinweisen. Ausführungen eines Ratsmitgliedes, die nach Entzug des Wortes gemacht werden, können nicht in der Niederschrift aufgenommen werden.

Die Ahndung von grober Ungebühr oder Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen erfolgt nach § 43 Abs. 2 KSVG mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende nach einem zweiten Ordnungsruf den Ausschluss von dieser Sitzung anzudrohen hat. Der Ausschluss kann nach dreimaligem Ordnungsruf erfolgen. Besonders schwere Verstöße gegen die Ordnungsbestimmungen ermächtigen den Vorsitzenden, das störende Ratsmitglied bis zu drei Sitzungen von der Sitzungsteilnahme auszuschließen.

§ 14 Rauchverbot

Im Sitzungsraum des Stadtrates und seiner Ausschüsse ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 15 Sitzungsverlauf

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden sind die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen; das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen. Danach ist über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung zu beschließen. Sodann ist über Anträge nach § 41 Abs. 5 KSVG zu befinden. Es schließt sich die Behandlung der Tagesordnung an. Der Vorsitzende kann die Sitzung auf höchstens 1/2 Stunde unterbrechen oder die Sitzung schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn die Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht befolgt werden. Kann der Vorsitzende sich

kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist alsdann auf eine Viertelstunde unterbrochen.

§ 16 Beschlussfähigkeit (§ 44 KSVG)

Die Beschlussfähigkeit ist vor jeder Abstimmung festzustellen. Ein Ratsmitglied, das den Sitzungsraum verlässt, hat dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer den Beginn und das Ende der Abwesenheit anzuzeigen.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen. Jedes Ratsmitglied kann durch Zurufe "Zur Geschäftsordnung" grundsätzlich jederzeit, jedoch nicht während einer Abstimmung, Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu erörtern und in der Reihenfolge ihrer weitergehenden Wirkung zu entscheiden.

Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

- a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten
- b) Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes - evtl. zur Behandlung in neuer Sitzung -
- c) Anträge auf Schluss oder Verschiebung der Beratung
- d) Anträge auf Verschiebung der Beschlussfassung (Abstimmung) in der gleichen oder in einer späteren Sitzung
- e) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Anträge auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- g) Anträge auf Festsetzung der Redezeit

Anträge auf Schluss oder Verschiebung der Beratung sind nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Nach dem Antrag gibt der Vorsitzende zunächst die unerledigten Wortmeldungen bekannt; diese sind dann noch zu erledigen.

Anträge lediglich auf Verschiebung der Abstimmung sind erst nach Schluss der Beratung zulässig; eine erneute Beratung ist dann nur zulässig, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen.

§ 18

Mitteilungen und Anfragen und Information über Vergaben

- a) Mitteilungen und Anfragen im öffentlichen Teil der Sitzungen sind mindestens 24 Stunden vorher schriftlich oder fernmündlich dem Bürgermeister oder dem Leiter des Hauptamtes anzuzeigen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Stunden verkürzt werden. Im nichtöffentlichen Teil können Anfragen ohne Voranmeldung gestellt werden. Der Fragesteller begründet in der Sitzung zunächst seine Anfrage und hat das Recht, noch Zusatzfragen zu stellen. Das Recht, Zusatzfragen zu stellen, ist lediglich dem Anfragenden vorbehalten.

- b) Soweit Vergaben vorgenommen wurden, die nach der Geschäftsordnung in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen und mit denen der Ausschuss nicht betraut war, hat der Bürgermeister unter TOP "Information über Vergaben" möglichst in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses zu berichten. Bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes ist es zulässig, dass die Ratsmitglieder Fragen hierzu stellen können.

§ 19

Persönliche Bemerkungen

Zur kurzen Aufklärung eines Missverständnisses, einschließlich der kurzen Entgegnung auf einen Vorwurf, kann der Vorsitzende dem sich mit dem Zuruf "Zur Aufklärung" meldenden Ratsmitglied sofort das Wort erteilen; ein Redner darf jedoch hierzu nicht ohne dessen Zustimmung unterbrochen werden.

§ 20

Redeordnung

Der Vorsitzende und mit seiner Zustimmung Bedienstete können jederzeit das Wort ergreifen. Die Ratsmitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende kann Wortmeldungen vorziehen, wenn mit der Wortmeldung eine kurze bedeutsame Mitteilung angekündigt wird. Der Stadtrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine Redezeit beschließen. Ein hierauf gerichteter Antrag (§ 17 g) kann jedoch nicht während den Ausführungen eines Redners gestellt werden.

Bei bedeutsamen Erklärungen kann der Vorsitzende mit stillschweigender Zustimmung des Stadtrates eine Überschreitung der Redezeit zulassen. Der Vorsitzende kann auch Ratsmitglieder zu einer Stellungnahme auffordern.

§ 21

Anträge zur Sache

Jedem Beschluss muss ein klar formulierter Antrag vorausgehen, der begründet werden soll. Anträge können vom Bürgermeister, von einzelnen Ratsmitgliedern und von Fraktionen gestellt werden. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zur Abstimmung ändern oder zurücknehmen. Anträge, deren Bewilligung mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingesetzt sind oder eine Erhöhung des Haushaltsansatzes bedeuten, sollen gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten, der nach geltendem Recht zulässig ist.

§ 22

Reihenfolge der Abstimmung

Über Sachanträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. über Anträge, die Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung von Auskünften, Gutachten und dgl.
2. über Anträge auf Entscheidung in der Sache

Im übrigen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Weitergehend ist der Antrag, der die größere finanzielle Belastung oder die geringeren Vorteile für die Gemeinde bringt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 23

Beschlussfassung durch Abstimmung (§ 45 KSVG)

Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluss der Beratung voraus. Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe. Die offene Abstimmung wird durch Handzeichen der einzelnen Ratsmitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, wer für, und wer gegen den Antrag ist und wer sich der Stimme enthält, vorgenommen. Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz.

Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung.

Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Ratsmitglied zum Zuruf von "für" oder "gegen" oder "Stimmenthaltung" aufgerufen.

Die geheime Abstimmung wird durch Stimmzettel vorgenommen. Die Geheimhaltung muss für jedes Ratsmitglied gewährleistet sein. Abgegebene Stimmzettel, die trotz Beschriftung den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, oder die Person des Abstimmenden offenbaren sowie leere Stimmzettel sind ungültig.

In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der Stimmenthaltungen und der "Für-" und "Gegenstimmen" festzuhalten.

Die Abstimmung schließt mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

§ 24 Wahlen (§ 46 KSVG)

Für die Durchführung der Wahl sind zwei Ratsmitglieder als Wahlhelfer zu bestimmen. Ist Losentscheid erforderlich, so zieht ein vom Stadtrat bestimmtes Ratsmitglied das Los.

§ 25 Sachverständige (§ 49 KSVG)

Hinzugezogene Sachverständige werden vorab vom Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen; dies ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 26 Sitzungsniederschrift (§ 47 KSVG)

Die Niederschrift führt ein vom Vorsitzenden bestimmter Bediensteter der Verwaltung, in der Regel ein Mitarbeiter des Hauptamtes. Die Sitzungsniederschriften sind vom Vorsitzenden, von je einem Ratsmitglied der dem Stadtrat angehörenden Fraktionen, in der Regel von dem benannten Sprecher der Fraktion bzw. seinem Stellvertreter, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- b) den Namen des Vorsitzenden
- c) die Namen der anwesenden Ratsmitglieder mit Vermerken ihrer zeitweiligen Abwesenheit
- d) die Namen der abwesenden Ratsmitglieder
- e) die Namen der zugezogenen Bediensteten der Verwaltung

- f) die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung und die Beschlussfähigkeit
- g) die Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind, wobei Hinderungsgründe anzugeben sind
- h) die behandelten Gegenstände, sowie eine kurze Wiedergabe des Sitzungsverlaufes
- i) den Wortlaut der Beschlüsse
- j) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse

Das Verlangen eines Ratsmitgliedes, seine Auffassung und seine Anträge in die Niederschrift aufzunehmen, ist grundsätzlich vor der betreffenden Äußerung zu stellen; bei anschließendem Verlangen, das nur bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes gestellt werden kann, hat das Ratsmitglied seine Äußerung zu wiederholen. Es kann nur die Aufnahme einer Zusammenfassung der Ausführung verlangt werden.

§ 27 Tonbandaufnahmen

Die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sollen, soweit möglich, durch Tonbandaufnahmen als Hilfsmittel der Protokollführung aufgezeichnet werden. Die Tonbandaufzeichnungen sind nach Anerkennung der Niederschrift unverzüglich zu löschen.

§ 28 Bekanntgabe der Niederschrift an die Ratsmitglieder

Eine Abschrift der Niederschrift über die Sitzung soll den Ratsmitgliedern zur nächsten Sitzung zugeleitet sein, spätestens nach vier Wochen. Einwendungen gegen die Niederschrift sollen dem Bürgermeister bis zum Tag vor der nächsten Sitzung schriftlich eingereicht werden, oder sind nach Aufruf des Tagesordnungspunktes "Anerkennung der Niederschrift" vorzubringen. Werden Einwendungen nicht erhoben, stellt der Vorsitzende ausdrücklich Zustimmung fest.

Die Niederschriften der Stadtratssitzungen erhalten alle Ratsmitglieder. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen werden nur den Ausschussmitgliedern, den Fraktionsvorsitzenden sowie den Ratsmitgliedern, die ausdrücklich eine Niederschrift wünschen, zugestellt.

Wünscht ein Ratsmitglied die Niederschriften über die Sitzungen eines Ausschusses, dem es nicht angehört, so ist der Leiter des Hauptamtes hiervon formlos zu informieren.

§ 29

Sitzungen unter Hinzuziehung der Ortsvorsteher

Zu den Sitzungen, zu denen der Ortsvorsteher nach § 75 Abs. 3 KSVG hinzugezogen wird, sind ihm die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zuzustellen, ebenso ein Auszug aus der Niederschrift.

IV. Abschnitt Sonstiges

§ 30

Delegieren von Aufgaben und Befugnissen

Soweit der Stadtrat ihm zustehende Rechte auf die Ausschüsse bzw. den Bürgermeister delegiert hat, ist dies in den Anlagen A - E, die Bestandteile der Geschäftsordnung sind, dargelegt.

§ 31

Ausfertigung der Geschäftsordnung

Jedes Mitglied des Stadtrates erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.

§ 32

Auslegung der Geschäftsordnung

Der Stadtrat kann bei Zweifel über die Anwendung der Bestimmungen der Geschäftsordnung Beschluss fassen.

§ 33

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist, und die klar formulierten Änderungsvorschläge mit der Tagesordnung mitgeteilt sind.

§ 34
Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am 10.07.2009 in Kraft.

St. Wendel, den 09.07.2009

Der Bürgermeister
der Kreisstadt St. Wendel

Klaus Bouillon
Bürgermeister

Anlage A

Haupt- und Personalausschuss zu § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

Der Stadtrat hat gem. § 48 Abs. 1 KSVG folgende Aufgaben übertragen:

a) an den Haupt- und Personalausschuss

1. Beratung über Angelegenheiten der Geschäftsordnung
2. Beratung der Stellenpläne der Beamten und Tariflich Beschäftigten
3. Beratung über
 - a) die Ernennung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 gehobener Dienst
 - b) die Einstellung, Eingruppierung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Tariflich Beschäftigten von Entgeltgruppe 10 TVöD aufwärts
4. Beschlussfassung über
 - a) Einstellung, Anstellung, Beförderung und sonstige Ernennungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst im Rahmen des Stellenplanes
 - b) Einstellung und Kündigung der Auszubildenden
 - c) Einstellung, Einstufung und Kündigung von Tariflich Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD, soweit es sich um Dauerarbeitsverhältnisse handelt
 - d) Zulassung zum Aufstieg von Beamten des mittleren Dienstes in den gehobenen Dienst
5. Beratung von Schulangelegenheiten
6. Beratung von Vorschulangelegenheiten
7. Beratung von Kinderhortangelegenheiten
8. Herstellung des Einvernehmens bei der Neubesetzung von Schulleiterstellen
9. Festsetzung der Zuschüsse für die Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte
10. Beschlussfassung über Allgemeine Vertragsangelegenheiten, soweit nicht die Angelegenheit ihrer Natur nach eine Behandlung in einem anderen Ausschuss

erfordert oder die Angelegenheit aufgrund ihrer Bedeutung eine Behandlung im Stadtrat erfordert

11. Beratung von Satzungsangelegenheiten, soweit nicht die Angelegenheit ihrer Natur nach eine Behandlung in einem anderen Ausschuss erfordert
12. Beschlussfassung über die Angelegenheiten nach der Eigenbetriebsverordnung und nach dem Gesellschaftsrecht, soweit nicht einem Fachausschuss zugewiesen oder die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist
13. Beschlussfassung (§ 35 Nr. 28 KSVG) über folgende Rechtsstreitigkeiten:
 - a) Die Führung von Aktiv- und Passivprozessen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Amtsgerichtes fallen bis zu einem Streitwert von 250.000,--EUR.
 - b) die Führung von Aktivprozessen in Rechtsstreitigkeiten über kommunale Abgaben bei einem Streitwert von 15.000,--EUR bis 50.000,--EUR
14. Die Abgabe von Anerkenntnissen, den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen über 5.000,--EUR bis 25.000,--EUR -§ 35 Nr. 29 KSVG-
15. Beratung der Benutzungs- und Entgeltordnungen für die Dorfgemeinschaftshäuser, städtische Sport- und Mehrzweckhallen und ähnliche Einrichtungen

Anmerkung: Zu den Punkten 5 bis 7 wird der Ausschuss beschließend tätig, soweit nicht nach dem KSVG die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist.

b) an den Bürgermeister

1. Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Tariflich Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 3 TVöD
2. Höhergruppierung von Tariflich Beschäftigten, die bis zum Inkrafttreten des TVöD eine Angestelltentätigkeit ausgeübt haben und aufgrund eines noch zu erwartenden Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieges gemäß den Überleitungsregelungen einen Anspruch auf Aufstieg in eine höhere Entgeltgruppe haben
3. Zulassung zu den Angestellten-Lehrgängen mit Erster und Zweiter Prüfung sowie zu den den verwaltungseigenen Arbeiterprüfungen
4. Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Tariflich Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVöD in einem bis zu 24 Monaten befristeten Arbeitsverhältnis
5. Entlassung von Beamten und Auflösung des Arbeitsverhältnisses Tariflich Beschäftigter auf ihren Antrag, soweit es sich nicht um leitende Beamte oder leitende Tariflich Beschäftigte handelt

6. Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Aushilfskräften für:

a) Vertretungsfälle, insbesondere bei längeren Erkrankungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Mutterschutzverordnung, Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bzw. Elternzeitverordnung, Sonderurlaub nach tarifvertraglichen oder beamtenrechtlichen Vorschriften, Einberufung zum Grundwehrdienst oder Zivildienst

b) Sondermaßnahmen mit Fremdmittelfinanzierung.

7. Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für Dritte einschließlich Abgabe einer Kostenzusage (z.B. Auszubildende des Ausbildungs- und Fortbildungsfördervereins des Kreises St. Wendel e.V., Ausbildung für die Arbeitsverwaltung, Fachausbildung nach dem Soldatenversorgungsgesetz usw.)

8. Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Personal nach den Sozialgesetzbüchern II und III für Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit

9. Einstellung und Kündigung von Praktikanten

10. Der Stadtrat stellt gemäß § 35 Nr. 28 KSVG fest, dass folgende Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung sind und daher dem Bürgermeister zur Erledigung überlassen bleiben:

a) Die Führung von Aktiv- und Passivprozessen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen

b) Bei kommunalen Abgaben

ba) die Führung von Passivprozessen

bb) die Führung von Aktivprozessen bis 15.000,--EUR

c) Die Führung von Verwaltungsprozessen in Auftragsangelegenheit ist Aufgabe des Bürgermeisters

11. Die Abgabe von Anerkenntnissen, der Verzicht auf Ansprüche und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000,--EUR (§ 35 Nr. 29 KSVG)

12. Der Bürgermeister hat den Ausschuss über die nach den Punkten 1 bis 8 sowie 10 und 11 getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

Anlage B

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Verkehr zu § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

Der Stadtrat hat gemäß § 48 Abs. 1 KSVG folgende Aufgaben übertragen:

a) **Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Verkehr**

1. Beratung über die Förderung und Ansiedlung von Industrie, Handwerk und Gewerbe in der Kreisstadt St. Wendel, soweit dies nicht dem Werksausschuss „Eigenbetrieb kommunales Liegenschaftsmanagement“ obliegt.
2. Beschlussfassung von Maßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz sowie dem europäischen Sozialfond (ESF)
3. Beratung über Fragen der Verbesserung der Infrastruktur und Verkehrsanbindung
4. Beratung von Fremdenverkehrsangelegenheiten
5. Beratung über Maßnahmen zur Förderung des Unternehmerzentrums
6. Beratung von Maßnahmen der Verkehrsplanung - ruhender Verkehr - fließender Verkehr - Radwegebau -
7. Beratung aller Finanzangelegenheiten, insbesondere der Entwürfe der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie der dazu gehörenden Bestandteile und Anlagen mit Ausnahme des Forstwirtschaftsplanes und des Stellenplanes
8. Beitritt und Austritt zu Verbänden und Vereinen mit einem Jahresbeitrag über 500,--EUR, soweit gemäß § 35 Nr. 26 KSVG dem Stadtrat nicht ausdrücklich vorbehalten
9. Beschlussfassung über die unbefristete Niederschlagung von städt. Forderungen über 1.000,--EUR bis 10.000,--EUR im Einzelfalle
10. Beschlussfassung über den Erlass von städt. Forderungen von über 1.000,--EUR bis 10.000,--EUR im Einzelfalle
11. Entscheidung über Anträge auf Stundung von kommunalen Abgaben, im Einzelfall von 15.000,--EUR bis 50.000,--EUR
12. Beschlussfassung über den Erlass von Richtlinien zur finanziellen Förderung der Vereine für die Jugendarbeit und beim Erreichen von Jubiläen nach vorheriger Anhörung des Ausschusses für Kultur-, Jugend-, Sport-, Senioren- und Sozialangelegenheiten

13. Beratung von Bürgerschaftsangelegenheiten.

b) **dem Bürgermeister**

1. Die Entscheidung über Anträge auf Stundung von kommunalen Abgaben, in Einzelfällen bis zu 15.000,--EUR
2. Die unbefristete Niederschlagung von städt. Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,--EUR im Einzelfalle
3. Den Erlass von städtischen Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,--EUR
4. Beitritt und Austritt zu Verbänden und Vereinen mit einem Jahresbeitrag bis 500,-
-EUR, soweit nicht gemäß § 35 Nr. 26 KSVG dem Stadtrat ausdrücklich vorbehalten
5. Verteilung der Zuschüsse nach den erlassenen Richtlinien und den Ansätzen im Haushaltsplan
6. Der Bürgermeister hat den Ausschuss über die zu Punkt 4 getroffenen Entscheidungen zu unterrichten

Anlage C

Ausschuss für Umwelt-, Bau- und Sanierungsangelegenheiten zu § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

Der Stadtrat hat gem. § 48 Abs. 1 KSVG folgende Angelegenheiten übertragen:

a) dem Ausschuss für Umwelt-, Bau- und Sanierungsangelegenheiten

1. Beschlussfassung über die Herstellung des Einvernehmens nach § 36 BauGB bei allen Bauvorhaben, die von hervorgehobener Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung der Stadt St. Wendel sind, insbesondere:
 - 1.1 Neubau, überwiegende Erweiterungen oder Nutzungsänderungen (= mehr als 50 % der bisher vorhandenen Substanz) von gemischt genutzten Gebäuden in zentraler bzw. hervorgehobener innerstädt. Lage,
 - 1.2 Neubau von Mehrfamilienwohnhäusern (ab 4 WE) die eine Befreiung nach § 31 BauGB erfordern,
 - 1.3 gewerbliche Neubauten und größere Erweiterungen (um mehr als 50 % der vorhandenen Substanz) in den Gewerbe- und Industriegebieten nach § 30 BauGB, sofern Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich sind oder aber das Vorhaben sich im Grenzbereich der planungsrechtlichen oder erschließungstechnischen Zulässigkeit bewegt,
 - 1.4 gewerbliche Bauten in anderen Baugebieten, soweit sie Befreiungen im Sinne des § 31 BauGB erfordern,
 - 1.5 Vorhaben in den Sanierungsgebieten, welche die Durchführung der Sanierung tangieren, bzw. welche den Zielen der Sanierung zuwiderlaufen können,
 - 1.6 Vorhaben im Außenbereich, welche nicht unter die sogen. privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB oder die begünstigten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 4 BauGB fallen, soweit sie Räume bzw. Wohnungen zum dauernden Aufenthalt von Menschen beinhalten sollen,
 - 1.7 Vorhaben im Außenbereich, die von einer besonderen städtebaulichen oder immissionsrechtlichen Relevanz sind,
 - 1.8 Vorhaben, welche auf der Basis eines Planfeststellungsverfahrens zu genehmigen sind und zu denen die Stadt in ihrer Eigenschaft als Trägerin der Planungshoheit aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen gehört wird, sofern sie von herausragender städtebaulicher Bedeutung sind,
 - 1.9 Vorhaben innerhalb der Konversionsflächen, sofern sie von den Vorgaben der städtebaulichen (Rahmen)planung erheblich abweichen.

2. Beschlussfassung über die Ausführung von städtischen Baumaßnahmen im Rahmen der Vorstellung
3. Beschlussfassung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch bis 50.000,--EUR
4. Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken und Gebäuden von einer Wertgrenze von 2.000,-- EUR bis 50.000,--EUR zuzügl. evtl. Erschließungskosten und Nebenkosten, soweit dies nicht dem Werksausschuss „Eigenbetrieb Kommunales Liegenschaftsmanagement“ obliegt.
5. Beschlussfassung über den An- und Verkauf sowie Tausch von Wert- und Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der lfd. Verwaltung handelt und soweit der Wert den Betrag von 15.000,--EUR nicht übersteigt,
6. Beschlussfassung über die Vergabe von
 - a) Gutachten ab 25.000,--EUR
 - b) Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Freiberufler ab 25.000,--EUR je Auftrag oder Vertrag
 - c) Bauaufträgen, Lieferungen und Leistungen ab 25.000,--EUR, soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist
7. Beschlussfassung über die Vermietung und Verpachtung von Wohnungen bzw. städt. Grundstücken, soweit die ortsübliche Miete/Pacht überschritten wird und soweit dies nicht dem Werksausschuss „Eigenbetrieb Kommunales Liegenschaftsmanagement“ obliegt.
8. Abschluss von Verträgen über die Verpachtung von gastronomischen Betrieben (z.B. Saalbau, Kulturcafé, usw.), soweit dies nicht dem Werksausschuss „Eigenbetrieb Kommunales Liegenschaftsmanagement“ obliegt.
9. Erörterung ökologischer Grundsatzfragen (z.B. Energiekonzept, Abwasserproblematik, Gewässer-, Boden- und Immissionsschutz, Hochwasserkonzept, Altlastenproblematik, Neuanlage von Deponien, usw.), sofern dies nicht in die Zuständigkeit eines Werksausschusses fällt
10. Beratung der Bauleitplanung insbesondere
 - a) Flächennutzungsplanung,
 - b) Landschaftsplanung,
 - c) Grünflächenplanung,
 - d) städtebauliche Rahmenplanung,
 - e) Bebauungsplanung,
 - f) städtebauliche Satzungen aller Art,
 - g) usw. sowie Probleme der Flurbereinigung
11. Beratung der Grundsätze der Dorferneuerung
12. Beratung von Förderprogrammen mit Zielen des Städtebaus bzw. der Dorferneuerung und zur Familienförderung bei der Baulandabgabe,
13. Empfehlungen zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (z.B. Erörterung landschaftspflegerischer Maßnahmen), Rekultivierungen usw.

14. Beschlussfassung über Förderungsmaßnahmen im Bereich des Umweltschutzes sowie der Landwirtschaft

15. Beratung des Forstwirtschaftsplanes

b) dem Bürgermeister:

1. Vergabe von:

a) Gutachten bis zum Betrag von 25.000,--EUR

b) Aufträgen an Ingenieure, Architekten, sonstige Freiberufler usw. bis zum Betrag von 25.000,--EUR

c) Bauaufträgen, Lieferungen und Leistungen nach vorheriger Einholung vergleichbarer Angebote bzw. Ausschreibung bis zu einem Betrag von 25.000,--EUR

d) Bauaufträge bis zu einem Auftragsvolumen von 1.000.000,--EUR , wenn die Maßnahme im Ausschuss vorgestellt, eine Ausschreibung nach der VOB erfolgte, es sich bei dem Vergabevorschlag um den nach VOB zu berücksichtigenden mindestfordernden Bieter handelt und die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes positiv ist, und die Vergabe im Rahmen der im Haushaltsplan angesetzten Mittel erfolgt.

2. An- und Verkauf von Grundstücken im Zuge von Grundstücksbereinigungen an ausgebauten Straßen aufgrund von katasteramtlichen Schlussvermessungen.

3. Erwerb und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Wert von 2.000,--EUR, zzgl. Vermessungs- und sonstige Nebenkosten, im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Soweit Grundstücke dem Vermögen des Eigenbetriebes kommunales Liegenschaftsmanagement zugeordnet sind, gelten die Regelungen der Betriebssatzung.

4. Gestattungsvereinbarungen und Grunddienstbarkeiten zugunsten der Versorgungsträger

5. Vermietung und Verpachtung von städtischen Wohnungen bzw. Grundstücken, soweit die ortsübliche Miete/Pacht nicht überschritten wird. Soweit Grundstücke dem Vermögen des Eigenbetriebes kommunales Liegenschaftsmanagement zugeordnet sind, gelten die Regelungen der Betriebssatzung.

6. Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,

a) soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses gegeben ist,

b) in Eil und Grenzfällen, abweichend von a) 1. nach vorheriger Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden bzw. deren Stellvertreter

7. Die Durchführung der bauordnungsrechtlich geregelten Verfahren insbesondere nach § 61 Abs. 2 LBO – verfahrensfreie Vorhaben – vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB

- § 63 Abs. 3 LBO – genehmigungsfreie Vorhaben - vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB
- § 68 Abs. 3 LBO – Abweichungen, Befreiungen, Ausnahmen bei verfahrens- bzw. genehmigungsfreien Vorhaben sowohl nach § 31 als auch nach § 34 Abs. 2 BauGB und nach sonstigen städtebaulichen Satzungen und nach § 85 LBO (=örtliche Bauvorschriften)
- § 71 LBO – Nachbarbeteiligung
- bei Abweichungen nach § 68 LBO und
- der Erteilung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB
- § 76 LBO – Erteilung eines Vorbescheides i.V.m. § 68 ff. LBO

Sofern es sich hierbei um städtebaulich besonders bedeutsame Vorhaben handelt, ist der Ausschuss für Umwelt- Bau- und Sanierungsangelegenheiten von der Entscheidung umgehend zu informieren. Dies gilt auch, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass aus diesen Entscheidungen das Entstehen eines Rechtsstreites konkret zu befürchten ist.

8. Abschluss von Fischereipachtverträgen

Der Bürgermeister hat den Ausschuss über die nach den Punkten 1 bis 4 und 6 b) getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

Anlage D

Ausschuss für Kultur-, Jugend-, Sport-, Senioren- und Sozialangelegenheiten zu § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

Der Stadtrat hat gemäß § 48 Abs. 1 KSVG dem Ausschuss für Kultur-, Jugend-, Sport-, Senioren- und Sozialangelegenheiten folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Beratung von Vereins- und Sportangelegenheiten, insbesondere über Maßnahmen zur Förderung der Jugendarbeit, sowie die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten, soweit sie aufgrund ihrer Bedeutung nicht eine Behandlung im Stadtrat erfordern
2. Beschlussfassung über die Planung und Durchführung städtischer Veranstaltungen
3. Beschlussfassung über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte bei Stadtfesten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen.

Dem Ausschuss obliegt die Festsetzung der Grundlagen der Berechnung, der von den einzelnen Teilnehmern zu entrichtenden Entgelte.

Die Einzelfestsetzung der Entgelte ist Aufgabe der Verwaltung.

4. Beschlussfassung über Maßnahmen zur Pflege von Städtepartnerschaften. (Hiervon sind ausgenommen die Aufgaben, die der Stadtrat bereits an privatrechtliche Organisationen, z. B. an den Verein zur Förderung von Städtepartnerschaften, delegiert hat.)
5. Beratung über Kinder-, Jugend-, Senioren- und Sozialangelegenheiten sowie die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen oder aufgrund ihrer Bedeutung nicht eine Behandlung im Stadtrat erfordern
6. Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen im Rahmen des EPL 4 und des EPL 5, Abschnitt 54
7. Aufstellung von Empfehlungen zur Instandsetzung von städtischen Wohnungen, die an Sozialhilfeempfänger vermietet sind.

Über die Zuteilung von Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues hat der Bürgermeister den Ausschuss halbjährlich zu informieren.

Anlage E

Ausschuss für Rechnungsprüfungsangelegenheiten zu § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

Dem Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. Beratung der Prüfungsergebnisse und der Schlussberichte zu den Jahresrechnungen nach Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (§ 101 Abs. 2 Satz 3 KSVG)
2. Beratung der überörtlichen Prüfungsberichte des Gemeindeprüfungsamtes beim Minister des Innern mit der Stellungnahme des Bürgermeisters (§ 123 Abs. 5 Satz 2 KSVG)

Anlage F

Werksausschuss „Abwasserwerk Stadt St. Wendel“

Die Zuständigkeiten des Werksausschusses "Abwasserwerk Stadt St. Wendel" ergeben sich aus der Satzung des Abwasserwerkes der Stadt St. Wendel.

Anlage G

Werksausschuss „Eigenbetrieb Kommunales Liegenschaftsmanagement“

Die Zuständigkeiten des Werksausschusses "Eigenbetrieb Kommunales Liegenschaftsmanagement" ergeben sich aus der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunales Liegenschaftsmanagement der Kreisstadt St. Wendel - KLMW

Anlage H

Werksausschuss „Eigenbetrieb Abfallentsorgung“

Die Zuständigkeiten des Werksausschusses „Eigenbetrieb Abfallentsorgung“ ergeben sich aus der Betriebssatzung des Abfallentsorgungsbetriebes St. Wendel - AEBW